



SICHERHEITSDATENBLATT

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Fox

Überarbeitet am 22-Nov-2024

Version 4.02 Ersetzt Version Vom: 03-Nov-2023

Produktcode HRB00966-D

Druckdatum 22-Nov-2024

ADM.01000.H.1.A

9511172

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Fox

Andere Bezeichnungen

Synonyme

Bifenox 480 SC

Reiner Stoff/Gemisch

Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Herbizid; Gewerbliche Verwendung

Verwendungen, von denen

Es liegen keine Informationen vor

abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

ADAMA Deutschland GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 6,

D-51149 Köln

Tel: (+49) (0) 2203 5039 000

Fax: (+49) (0) 2203 5039 199

Weitere Informationen siehe

E-Mail-Adresse

info.de@adama.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

24-Stunden-Notrufnummer GGIZ: 0361 730730

(gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1 - (H400)
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1 - (H410)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise	H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Sicherheitshinweise	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen P501 - Inhalt/Behälter einer zugelassenen Einrichtung zur Abfallentsorgung zuführen
EU-Hinweise zu spezifischen Gefahren	EUH208 - Enthält (1,2-Benzisothiazolin-3-one). Kann allergische Reaktionen hervorrufen EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten
Weitere Sätze für PPP	SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen / Indirekte Einträge über Hof-und Straßenabläufe verhindern.)

2.3. Sonstige Gefahren

PBT & vPvB	Das Produkt enthält keine Substanz(en), die als PBT oder vPvB eingestuft sind.
Informationen zur endokrinen Störung	Keine bekannt.
Persistente organische Schadstoffe	Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr	EG-Nr:	Index-Nr	Gewicht-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL):	M-Faktor	REACH-Registrierungsnummer
Bifenox	42576-02-3	255-894-7	607-769-00-7	39-43	Acute Tox. 4 (H302) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)		ATE = 1500 mg/kg bw M=1000 M=1000	Keine Daten verfügbar
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-[tris(1-phenylethyl)phenyl]-.omega.-hydroxy-	99734-09-5	-		1-3	Aquatic Chronic 3 (H412)			Keine Daten verfügbar
3-Benzisothiazolinon	2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	<0.036	Acute Tox. 4	Skin Sens. 1A	inhalation: ATE	01-212076154

					(H302) Acute Tox. 2 (H330) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1A (H317) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)	:: C>=0.036%	= 0,21 mg/L (dusts or mists) oral: ATE = 450 mg/kg bw M=1 M=1	0-60-XXXX
--	--	--	--	--	---	--------------	--	-----------

Schätzwerte für die akute Toxizität (ATEs) gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind in dieser Tabelle angegeben, sofern vorhanden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.
Einatmen	An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Einen Arzt rufen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene Kontaktlinsen entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augen während des Ausspülens weit geöffnet halten. Bei bleibenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.
Hautkontakt	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.
Verschlucken	Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei bleibenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	Keine bekannt.
-----------------	----------------

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt	Symptomatische Behandlung.
----------------------------	----------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.
Ungeeignete Löschmittel	Ausgetretenes Material nicht durch Hochdruckwasserstrahl verteilen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren, die von dem Stoff ausgehen Es liegen keine Informationen vor.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Löschtrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Einsatzkleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Eintritt in die Wasserwege, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche umweltbezogene Angaben.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Rückhaltung Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

Verfahren zur Reinigung Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Allgemeine Hygienevorschriften Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen (RMM) Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Expositionsgrenzen

Dieses Produkt enthält, wie geliefert, keine gesundheitsschädlichen Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten, die durch die für die Region verantwortliche Behörde festgelegt wurden

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Es liegen keine Informationen vor.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

Es liegen keine Informationen vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille.

Handschutz

Geeignete chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen. Die Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Norm EN 374 genügen (Schutz-Index 6, entsprechend > 480 Minuten Durchdringungszeit [Permeation]). Erforderliche Handschuh-Materialien sind z.B. Nitril-Kunststoff (0,4 mm), Polychloropren-Kunststoff (0,5 mm), Butyl-Kunststoff (0,7 mm).

Haut- und Körperschutz

Wenn erforderlich, geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung – z.B. dichtschießende Schutzbrille oder Augenschutz gemäß Norm EN 166, Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374, Schuhwerk gemäß Norm EN 13832, wasserabweisenden engmaschigen Schutzanzug (35 % Baumwolle, 65 % Polyester) – tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Allgemeine Hygienevorschriften

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Eigenschaft</u>	<u>Werte</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Aussehen			
Physikalischer Zustand	: Flüssigkeit		
Farbe	: beige		
Geruch	: Leicht nach Chlor		
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar		
pH-Wert	: 6.88-7.88	CIPAC MT 75.3	1 %
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt °C	: Keine Daten verfügbar		
Siedepunkt / Siedebereich °C	: Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt °C	: Keine Daten verfügbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar		
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht entzündbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar		

Dampfdruck	kPa	:	Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte		:	Keine Daten verfügbar	
Relative Dichte		:	1.13-1.23	OECD 109
Löslichkeit(en)	mg/l	:	Keine Daten verfügbar	
Verteilungskoeffizient	Log Pow	:		Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche umweltbezogene Angaben
Selbstentzündungstemperatur	°C	:	440	EEC A.15
Zersetzungstemperatur	°C	:	Keine Daten verfügbar	
Viskosität, kinematisch	mm ² /s 40 °C	:	88 - 580	OECD 114
Oberflächenspannung		:	Keine Daten verfügbar	
Partikelgröße		:	Nicht zutreffend	

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte g/ml : Nicht zutreffend

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Brandfördernde Eigenschaften : Nein

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität : Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität : Unter normalen Bedingungen stabil.

Explosionsdaten

Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung : Keine.

Empfindlichkeit gegenüber statischer Entladung : Keine.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien : Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Akute Toxizität**

	<u>Werte</u>	<u>Spezies</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
LD50 oral mg/kg	: > 5000	Ratte	OECD 401	Maximal erreichbare Konzentration
LD50 dermal mg/kg	: > 2000	Ratte	OECD 402	
LC50 Einatmen mg/l	: > 1.43	Ratte	EPA-FIFRA 81-3	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Reizt die Haut nicht	Kaninchen	OECD 404	
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	: Nicht reizend	Kaninchen	OECD 405	
Sensibilisierung	: Kein Hautallergen	Meerschweinchen	OECD 406	

Chronische Toxizität**Keimzell-Mutagenität****Chemische Bezeichnung**

Bifenox : Nicht eingestuft

Karzinogenität**Chemische Bezeichnung**

Bifenox : Nicht karzinogen

Reproduktionstoxizität**Chemische Bezeichnung**

Bifenox : Nicht reproduktionstoxisch

STOT - einmalige Exposition**Chemische Bezeichnung**

Bifenox : Nicht eingestuft

STOT - wiederholte Exposition**Chemische Bezeichnung**

Bifenox : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr**Chemische Bezeichnung**

Bifenox : Nicht eingestuft

11.2. Informationen zu anderen Gefahren**11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften****Endokrin disruptive Eigenschaften** Es liegen keine Informationen vor.**11.2.2. Sonstige Angaben****Andere schädliche Wirkungen** Es liegen keine Informationen vor.**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

<u>Akute Toxizität</u>	<u>Werte</u>	<u>Spezies</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Fische 96-stündige LC50 mg/l	: 11	Oncorhynchus mykiss	OECD 203	Keine Daten verfügbar
Krebstiere 48-stündige EC50 mg/l	: 34.8	Daphnia magna	OECD 202	
Algen 72-Stunden-EC50 mg/l	: 0.71	D. Subspicatus	OECD 201	
Sonstige Pflanzen EC50 mg/l	: ----			

<u>Chronische aquatische Toxizität</u>	<u>Werte</u>	<u>Spezies</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Fische NOEC mg/l	: 0.638	Oncorhynchus mykiss	OECD 204	28d
Krebstiere NOEC mg/l	: 0.28	Daphnia magna	OECD 202	21d
Algen NOEC mg/l	: Keine Daten verfügbar			
Sonstige Pflanzen NOEC mg/l	: Keine Daten verfügbar			

Terrestrische Toxizität

Vögel LD50 oral mg/kg

Chemische Bezeichnung

Bifenox : > 2000 Virginawachtel FIFRA 71-1

Bienen LD50 oral µg/bee

Chemische Bezeichnung

Bifenox : > 200 EPPO 170 (1992)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Wasser DT50 Tage

Chemische Bezeichnung

Bifenox : 0.11

Boden DT50 Tage

Chemische Bezeichnung

Bifenox : 8.3

Bioabbaubarkeit

Chemische Bezeichnung

Bifenox : Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser Log Pow

Chemische Bezeichnung

<u>Werte</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Bifenox : 3.55-3.73	EEC A.8	20-25 ° C

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Chemische Bezeichnung

Bifenox : 1500 whole fish

12.4. Mobilität im Boden

Adsorption/Desorption

Chemische Bezeichnung

<u>Werte</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Bifenox : 7143		KOC

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten	Abfall gemäß den Umweltvorschriften entsorgen. Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.
Kontaminierte Verpackung	Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwendung dieses Behälters kann gefährlich und ungesetzlich sein.
Sonstige Angaben	Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1 UN-Nummer	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
Beschreibung	UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox), 9, III, (-)
14.5 Umweltgefahr	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
Sondervorschriften	274, 335, 601, 375
Klassifizierungscode	M6
Tunnelbeschränkungscode	(-)

RID

14.1 UN-Nummer	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
Beschreibung	UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox), 9, III
Umweltgefahr	Ja
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
14.5 Umweltgefahr	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
Sondervorschriften	274, 335, 375, 601
Klassifizierungscode	M6

IMDG

14.1 UN-Nummer	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
Beschreibung	UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox), 9, III, Meeresschadstoff
14.5 Umweltgefahr	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
14.5 Meeresschadstoff	P
Umweltgefahr	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
Sondervorschriften	274, 335, 969
EmS-Nr	F-A, S-F
IMDG Lagerung und Trennung	Category A Es liegen keine Informationen vor
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Es liegen keine Informationen vor

IATA

14.1 UN-Nummer	UN3082
-----------------------	--------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox)
14.3 Transportgefahrenklassen	9
14.4 Verpackungsgruppe	III
Beschreibung	UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bifenox), 9, III
14.5 Umweltgefahr	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
Sondervorschriften	A97, A158, A197
ERG-Code	9L



Anmerkung: UN3077 & UN3082 – Diese Produkte können gemäß der Sondervorschrift IMDG-Code 2.10.2.7, ADR SP 375 und ICAO/IATA A197 als ungefährliche Güter transportiert werden, wenn sie in Einzel- oder Innenverpackungen von maximal 5 l für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe verpackt sind.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Handelsname / Bezeichnung	Registriernummer(n)	Datum
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Nationale Vorschriften • Beschränkungen beachten: Ja • Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten • Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift) • Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift) • Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 2 • Selbsteinstufung: Ja (VwVwS) • Lagerklasse: 12		

Europäische Union

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Genehmigungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG) (Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XIV). Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die einer Beschränkungen unterliegen (Verordnung (EG) (Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XVII).

Persistente organische Schadstoffe

Nicht zutreffend

Chemische Bezeichnung	EU - Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
Bifenox - 42576-02-3	Vorrangige Substanz
Chemische Bezeichnung	EU - Environmental Quality Standards (2008/105/EC)
Bifenox - 42576-02-3	Vorrangige Substanz

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbericht

Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315 - Verursacht Hautreizungen
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318 - Verursacht schwere Augenschäden
H330 - Lebensgefahr bei Einatmen
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Legende

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

Legende Section 8: EXPOSURE CONTROLS/PERSONAL PROTECTION

TWA	TWA (zeitlich gewichteter Mittelwert)	STEL	STEL (Short Term Exposure Limit, Wert für Kurzzeiteexposition)
Grenzwert	Maximaler Grenzwert	*	Hautbestimmung

Überarbeitet am 22-Nov-2024

Revisionsgrund Abschnitt 3

Abkürzungen und Akronyme

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
CAS Number - Chemical-Abstracts-Service Nummer
EC Number - EG: EINECS- und ELINCS-Nummer
EINECS - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
IATA - Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO-TI - Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung des Gemisches

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Einstufungsverfahren

Klassifizierung anhand von Testdaten.
Klassifizierung anhand einer Berechnungsmethode.

Dieses Material Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006

Haftungsausschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach

unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts